

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Kammerstein auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Hasenwinkel II über zwei Regenrückhaltebecken in die Aurach**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein beantragt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hasenwinkel II“ in die Aurach. Dabei erfolgt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Baugebiet über zwei Wege. Das nördliche Einzugsgebiet mit ca. 1,3 Hektar wird in Richtung Nordosten über ein Regenrückhaltebecken (anteiliges Volumen für das BG Hasenwinkel II = 350 m³), über welches auch das angrenzende Gewerbegebiet entwässert wird, mit einer Drosselleistung von 80 l/s (inkl. Gewerbegebiet) in die Aurach abgeleitet. Das südliche Einzugsgebiet mit ca. 2,8 Hektar entwässert über eine Rückhalteanlage (Volumen = 380 m³) mit kombinierter Versickerungsmulde und einem Drosselabfluss von ca. 57 l/s in die Aurach. In beiden Fällen ist eine qualitative Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich. Bei Überschreiten des Bemessungsregens können auch höhere Niederschlagsmengen in die Aurach abgeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebräuch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 18.12.2025 bis 26.01.2026

bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein,
Zimmer Nr. 9

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf

der Internetseite der Gemeinde Kammerstein eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

https://www.kammerstein.de/images/Bekanntmachungstext_Planauslegung_003.pdf

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 09.02.2026

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kammerstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungs-termin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntma-chung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kammerstein, den 09.12.2026



Wolfram Göll
1. Bürgermeister